



## EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 02/2017 vom 16. Mai 2017

### Berufsrecht

- BStBK in Brüssel: Gespräche zum Dienstleistungspaket 1
- Meinungsaustausch mit der EU-Kommission in Berlin 2
- BStBK positioniert sich umfassend zum Dienstleistungspaket 2

### Steuerrecht

- Neue Vorschriften gegen Steuervermeidung mit Drittstaatenbezug 4
- BStBK aktiv in MwSt.-Expertengruppe der Europäischen Kommission 5
- Drei Konsultationen zur EU-Mehrwertsteuerpolitik 7

### Sonstiges

- Philippe Arraou als Präsident der ETAF bestätigt 8

### Termine

- ETAF Konferenz zum Dienstleistungspaket am 12. Juli 2017 9



## Berufsrecht

### BStBK in Brüssel: Gespräche zum Dienstleistungspaket

Vizepräsident Dr. Holger Stein, Geschäftsführer Thomas Hund und der Leiter des EU-Verbindungsbüros, Michael Schick, haben am 9. Mai 2017 in Brüssel Informations- und Beratungsgespräche mit EU-Entscheidungsträgern geführt. Im Mittelpunkt der Gespräche standen das Dienstleistungspaket der Europäischen Kommission, insbesondere die geplante Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie das Notifizierungsverfahren.

Im Austausch mit dem Europaabgeordneten Dr. Andreas Schwab (EVP) erläuterte Dr. Stein die Auswirkungen des Dienstleistungspakets auf den Berufsstand und stellte den Deregulierungsdruck auf die Freien Berufe seitens der Europäischen Kommission in Frage. Dr. Schwab MdEP, IMCO-Ausschussmitglied (Binnenmarkt und Verbraucherschutz) und Berichterstatter für die Verhältnismäßigkeitsprüfung, erklärte, die Kommission habe aus seiner Sicht noch keine überzeugenden Gründe für die Einführung eines Analyserasters vorgetragen. Deutschland brauche insoweit keine Nachhilfe, da immer eine Verhältnismäßigkeitsprüfung beruflicher Reglementierungen stattfinde. Dr. Schwab ist grundsätzlich der Meinung, dass die Kommission sich auf die Durchsetzung bestehender Instrumente, wie z.B. der Dienstleistungsrichtlinie, konzentrieren sollte, anstatt zusätzliche Vorschläge einzubringen, deren Durchsetzbarkeit erneut fraglich sein kann.

In einem weiteren Gespräch mit der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU herrschte Übereinstimmung, dass das geplante Notifizierungsverfahren sehr weit in die Befugnisse der Mitgliedsstaaten eingreife. Die Ständige Vertretung versuche derzeit nach Kräften, eine Sperrminorität im Rat zu erreichen.

Die BStBK nutzte den Austausch, um den Entscheidungsträgern auf EU-Ebene die Auswirkungen des Notifizierungsverfahrens im Zusammenspiel mit der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erläutern und das bestmögliche weitere Vorgehen zu beraten.



## Meinungsaustausch mit der EU-Kommission in Berlin

Darüber hinaus trafen Vizepräsident Dr. Holger Stein und Geschäftsführer Thomas Hund am 10. Mai 2017 mit dem Vertreter der Europäischen Kommission in Deutschland, Richard Kühnel, zu einem Meinungs- und Informationsaustausch in Berlin zusammen.

Die Vertreter der BStBK legten dar, warum eine Lockerung der berufsrechtlichen Anforderungen, etwa im Bereich der Vorbehaltsaufgaben, für Unternehmen erhebliche Sicherheits- und Planungsrisiken mit sich bringen und die Wirtschaft insgesamt schwächen würde. Sie betonten die besondere Rolle des Steuerberaters als Organ der Steuerrechtspflege und hoben hervor, dass die unabhängige Berufsausübung nur durch das bestehende Fremdkapitalverbot hinreichend sichergestellt werden kann.

Besonders wiesen sie auf das **Spannungsverhältnis** hin, welches darin besteht, dass im Rahmen der aktuellen Initiativen für mehr Steuertransparenz einerseits Reglementierungen für Steuerberater gefordert werden („konkreter regulatorischer Rahmen“, „EU-Verhaltenskodex“, „Berufsaufsicht“), während andererseits von derselben Europäischen Kommission verlangt wird, dass der Berufsstand seine berufsrechtlichen Regelungen lockert bzw. abbaut, um angeblich für mehr Wettbewerb im Steuerberatungsmarkt zu sorgen.

Die BStBK gab zu bedenken, dass wir in Deutschland schon heute berufsrechtliche Regeln haben, die zur Verhinderung von Steuerhinterziehung beitragen und einen wertvollen Beitrag zu einer funktionierenden Steuerrechtspflege leisten.

## BStBK positioniert sich umfassend zum Dienstleistungspaket der Kommission

Die BStBK hat gegenüber politischen Entscheidungsträgern auf europäischer und nationaler Ebene umfassend zum Dienstleistungspaket Stellung genommen.

Zum Richtlinienvorschlag für eine [Verhältnismäßigkeitsprüfung](#) vertritt sie die Auffassung, dass hierfür keinerlei Notwendigkeit besteht, da der verfassungsrechtliche



Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits durch die Vorgaben des EuGH und durch nationale Rechtsprechung hinreichend verankert ist. Mit dieser Maßnahme sollen die Mitgliedstaaten künftig verpflichtet sein, nach einem detailliert vorgegebenen Prüfschema die Verhältnismäßigkeit neuer Berufsreglementierungen und deren Änderung zu überprüfen. Höchst problematisch ist aus Sicht der BStBK, dass mit diesem Vorschlag den Mitgliedstaaten explizit vorgeschrieben würde, im Rahmen der Einzelprüfung jeweils die Vorbehaltsaufgaben, den Titelschutz, die obligatorische Kammermitgliedschaft und die Kapitalbindung auf den Prüfstand zu stellen. Eine derart detaillierte Vorgabe zur Prüfung von Berufsreglementierungen ist für die BStBK daher inakzeptabel, weil sie der Kommission Kompetenzen überträgt, die auch nach dem EuGH den Mitgliedsstaaten vorbehalten sind.

Auch das geplante [Notifizierungsverfahren](#) lehnt die BStBK aufgrund der tiefgreifenden Auswirkungen auf die berufliche Selbstverwaltung entschieden ab. Der Legislativvorschlag kann dazu führen, dass die Kommission einem Mitgliedsstaat die Einführung einer Regelung untersagt und somit dem nationalen Gesetzgeber de facto die Gesetzgebungszuständigkeit im Berufsrecht entzieht. Es darf mit dieser Maßnahme, so die BStBK, keinesfalls zu einer Beweislastumkehr zulasten der Mitgliedsstaaten kommen und die Mitgliedsstaaten dürfen nicht daran gehindert werden, die betreffenden Vorschriften zu erlassen. Die Mitgliedstaaten wären künftig verpflichtet, der Kommission bereits alle unter den Geltungsbereich fallenden Maßnahmenentwürfe zu notifizieren. Hiervon wären alle Arten von Genehmigungsregelungen, Anforderungen an die Rechtsform, Beteiligungsverhältnisse (Kapitalbindung), Vorbehaltsaufgaben, Mindestgebühren, etc. betroffen.

Hinsichtlich der [elektronischen europäischen Dienstleistungskarte](#) bezweifelt die BStBK den Mehrwert einer e-Karte, da ein enormer bürokratischer Aufwand zu befürchten ist. Ihr Kosten-Nutzen-Verhältnis muss daher kritisch hinterfragt werden, zumal dies im Widerspruch zur erklärten Politik der Europäischen Kommission steht. Einen unverhältnismäßigen Bürokratieaufbau lehnt die BStBK ab. Zudem sind die äußerst kurz bemessenen Prüfungsfristen und die Genehmigungsfiktionen bei Nichtreagieren innerhalb der Fristen inakzeptabel und begünstigen die Einführung des Herkunftslandprinzips „durch die Hintertür“. Mit der Dienstleistungskarte sollen Dienstleister ihre Dienste leichter im Ausland anbieten können, insbesondere bei „Unternehmensdienstleistungen“ und im Baubereich.



### **Subsidiaritätsrügen aus Deutschland, Frankreich und Österreich**

Unterdessen haben die nationalen Parlamente Deutschlands, Frankreichs und Österreichs gegen wesentliche Teile des Dienstleistungspakets der Europäischen Kommission nach dem Protokoll (Nr.2) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit des Lissabon-Vertrags Subsidiaritätsrügen erhoben und erhebliche Verhältnismäßigkeitsbedenken angemeldet.

Die BStBK begrüßt diese drei Subsidiaritätsrügen gegen das Dienstleistungspaket. Sie verdeutlichen, dass die geplanten Maßnahmen entschieden zu weit gehen und senden ein starkes politisches Signal an die Europäische Kommission. Im Ergebnis ist es nämlich Fakt, dass die Kommission sich unter Verstoß gegen das Demokratieprinzip an die Stelle des nationalen Gesetzgebers setzen würde. Darüber hinaus wäre ein massiver Eingriff in die Selbstverwaltung der steuerberatenden Berufe zu befürchten, da die Kommission Änderungen an der Berufs- oder Vergütungsordnung jederzeit blockieren könnte. Solche Eingriffe in die Rechtssetzungs- und Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten von einer derartigen Intensität sind nicht vertretbar und müssen entschieden abgelehnt werden. Diese Punkte werden in den Subsidiaritätsrügen aufgegriffen, was die Bundessteuerberaterkammer sehr begrüßt.

#### **Zu den Stellungnahmen der BStBK:**

- [Verhältnismäßigkeitsprüfung](#)
- [Notifizierungsverfahren](#)
- [Europäische elektronische Dienstleistungskarte](#)

## **Steuerrecht**

### **Neue Vorschriften gegen Steuervermeidung in Verbindung mit Drittstaaten**

Im Februar 2017 einigten sich die EU-Finanzminister auf neue Vorschriften gegen Steuervermeidung unter Einbeziehung von *Nicht-EU-Ländern* (ATAD 2 – Anti Tax



Avoidance Directive 2). Zuvor hatten die EU-Finanzminister bereits im Juli 2016 eine Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung verabschiedet, mit der ab 2019 EU-weite Anti-Missbrauchsmaßnahmen gegen Steuervermeidung eingeführt werden, insbesondere die Nutzung hybrider Gestaltungen *innerhalb der EU* (ATAD 1).

Die neue Einigung auf ATAD 2 soll nun sicherstellen, dass hybride Gestaltungen aller Art auch dann nicht zur Steuervermeidung in der EU genutzt werden können, wenn die Gestaltungen einen Bezug zu *Drittstaaten* haben. Die neuen Regelungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

#### **Public country-by-country reporting und Stärkung der Geldwäscherichtlinie**

Demgegenüber werden die Vorschläge zur *Veröffentlichung* der länderbezogenen Berichterstattung multinationaler Unternehmen (*public country-by-country reporting*) sowie ein neuer Vorschlag zur Stärkung der Geldwäscherichtlinie derzeit noch im Rat und im Europäischen Parlament verhandelt. Hinsichtlich der Veröffentlichung der länderbezogenen Berichterstattung ist eine Einigung im Rat mehr als fraglich, da einige Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, den Vorschlag als zu weitgehend ablehnen.

#### **GKKB und „schwarze Liste“**

Auch die Neuauflage der konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB, Vorschlag vom Oktober 2016) ist noch in Beratung, und die Mitgliedstaaten arbeiten außerdem an einer gemeinsamen EU-Liste von Steuergebieten außerhalb der EU, die nicht die Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich erfüllen. Diese Liste sollte bis Ende 2017 fertiggestellt sein.

- [ATAD 2 Richtlinie \(Entwurf\)](#)
- [Pressemitteilung des Rates](#)

## **BStBK bringt sich aktiv in MwSt.-Expertengruppe der Europäischen Kommission ein**



Seit der letzten Neubesetzung der MwSt.-Expertengruppe der Europäischen Kommission im Herbst 2016 ist die Bundessteuerberaterkammer in diesem Expertengremium vertreten. Circa 40 Vertreter europäischer Verbände, Interessensvertretungen, Unternehmen und der Wissenschaft unterstützen und beraten die Europäische Kommission in Fragen der Umsatzsteuer. Im April 2017 wurde der bisherige Leiter des MwSt-Referats der Kommission, Donato Raponi, von Maria Elena Scoppio abgelöst. Die letzte Sitzung fand erstmals unter ihrer Leitung statt. Dabei standen verschiedene Themen auf der Tagesordnung, die nachfolgend kurz zusammengefasst werden.

Die Kommission brachte das Thema der Besteuerung von Personenbeförderungsleistungen nach zurückgelegter Strecke auf den Tisch, da die geltende Regelung in der Praxis dazu führt, dass Beförderungsunternehmen Umsatzsteuer der jeweils durchfahrenen Staaten in Rechnung zu stellen haben und sich dort meist umsatzsteuerlich registrieren müssen. Sie forderte die Experten auf, dazu Stellung zu nehmen, ob eine Neuregelung sinnvoll ist oder nicht. Ein Konsens konnte nicht erzielt werden. Probleme werden im Nachgang für die Kommission schriftlich aufgearbeitet.

Daneben wurden die Kriterien der finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Beziehungen als Voraussetzung der umsatzsteuerlichen Organschaft diskutiert. Der Meinungsstand ging hier einhellig dahin, dass es aller Kriterien in einer unionseinheitlichen Auslegung bedürfe, diese aber in einer Gesamtschau zu würdigen sind. Die BStBK wies darauf hin, dass ein Antragsrecht auch auf Unionsebene diskutiert werden sollte.

Die Frage der Voraussetzung der Steuerbefreiung für Kostenzusammenschlüsse nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL (§ 4 Nr. 14 Buchst. a und b UStG ) wurde kurz andiskutiert. Die BStBK plädiert dafür, hier noch die derzeit anhängigen EuGH-Verfahren abzuwarten und entsprechend auszuwerten (C-274/15, C-326/15, C-605/15). Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen sollten Umsatzsteuerrecht nur Auswirkung haben, wenn Zusammenhang zwischen einer erbrachten Leistung und dem geschuldeten sowie gezahlten Entgelt besteht. Das Umsatzsteuerrecht folgt hier anderen Prinzipien als das Ertragssteuerrecht, was Berücksichtigung finden muss, so die BStBK.



## Drei Konsultationen zur MwSt.-Politik der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission will im Jahr 2017 die Gesetzgebung im Bereich der Mehrwertsteuer intensivieren. Im Rahmen ihres Mehrwertsteuer-Aktionsplans, der bereits im letzten Jahr veröffentlicht wurde, hat sie hierfür drei öffentliche Konsultationen durchgeführt, an denen sich die Bundessteuerberaterkammer beteiligt hat. Im Wesentlichen geht es um Vereinfachung für Unternehmen, die Förderung der digitalen Wirtschaft und des elektronischen Geschäftsverkehrs sowie die Betrugsbekämpfung.

In der Konsultation über die **Sonderregelung für Kleinunternehmen** gemäß der Mehrwertsteuerrichtlinie ging es um die aktuell angewandten Mehrwertsteuervorschriften und wie man diese verbessern könnte. Die BStBK begrüßt das Vorhaben der Kommission, ein unternehmungsfreundlicheres Umfeld für KMU zu schaffen. Hierbei soll der Aufwand für die Steuererhebung verringert und die für sie verfügbaren Modalitäten vereinfacht werden. KMU bilden das wirtschaftliche Rückgrat der deutschen Wirtschaft und ihre Entwicklung ist deshalb umso bedeutender für das Wirtschaftswachstum, die Innovation und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Mit der Konsultation über das **endgültige Mehrwertsteuersystem** für den grenzüberschreitenden EU-Handel (B2B-Lieferungen von Gegenständen) will die Kommission die aktuelle Situation für EU-interne Lieferungen von Gegenständen prüfen und kurzfristige Verbesserungen des derzeitigen Übergangssystems eruieren. Bisher sind Gegenstände im grenzüberschreitenden Verkauf zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedsstaaten im Mitgliedsstaat des Abgangs der Gegenstände von der Mehrwertsteuer befreit. Der Kunde muss somit selbst die Lieferung überprüfen und die Mehrwertsteuer im Ankunftsmitgliedstaat abführen. Die hohen Kosten für Unternehmen und der Verwaltungsaufwand für Steuerbehörden, der hierdurch entsteht, sollen nach Vorstellung der Kommission eingedämmt werden.

Die BStBK befürwortet ein einheitliches endgültiges Mehrwertsteuersystem für die EU, hat in der Konsultation aber Schwächen im derzeitigen System aufgezeigt, insbesondere weil dieses sehr betrugsanfällig ist.





In der dritten Konsultation ging es um die geplante **Reform der Mehrwertsteuersätze**. Die Mehrwertsteuerrichtlinie hatte ursprünglich das Ziel, ein endgültiges Mehrwertsteuersystem auf der Grundlage des „Ursprungslandprinzips“ zu schaffen, ein System in dem der Standort des Anbieters die steuerliche Behandlung, einschließlich des Satzes, bestimmt. Die damit erhoffte und auch von der BStBK unterstützte Angleichung der Steuersätze ist ausgeblieben, was die Kommission veranlasst hat, eine Reform des bestehenden Rechtsrahmens anzuvizieren. Die in diesem Rahmen gewollte Abschaffung der Mindeststeuersätze und die Abschaffung des einheitlichen Verzeichnisses von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die die ermäßigten Mehrwertsteuersätze anzuwenden sind, lehnt die BStBK ab.

## Sonstiges

### ETAF-Generalversammlung bestätigt Philippe Arraou im Amt des Präsidenten

Am 26. April 2017 hat die Generalversammlung der European Tax Adviser Federation (ETAF) Präsident Philippe Arraou für eine Amtszeit von zwei Jahren einstimmig wiedergewählt.

Volker Kaiser, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer und Prof. Dr. Michael Korth, Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterverbands wurden ebenfalls in ihren Ämtern als Vorstandsmitglieder bestätigt. Luigi Alfredo Carunchio wird für die italienische Steuerberatervereinigung CNDCEC das bisherige Vorstandsmitglied Gerardo Longobardi ersetzen.

Die Generalversammlung zog eine positive Bilanz über das in 2016 Erreichte und beriet über die Weiterentwicklung der noch jungen ETAF. Im Mittelpunkt der Bemühungen der Dachorganisation werde die Gewinnung neuer Mitglieder stehen. Angesichts des von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Dienstleistungspakets hat das neu gewählte ETAF-Präsidium beschlossen, die ETAF auch im Berufsrecht zukünftig intensiv in das politische Geschehen auf EU-Ebene einzubringen.



## Termine

### Save the date:

### ETAF Konferenz zum Dienstleistungspaket am 12. Juli 2017

Am 12. Juli 2017 wird die ETAF in Brüssel eine internationale Konferenz zum Dienstleistungspaket und seinen Auswirkungen auf unternehmensnahe Dienstleistungen ausrichten.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission rütteln an den Fundamenten des Berufsrechts und können gravierende Auswirkungen auf die Zukunft des Berufsstands haben, da sie unter anderem die **Vorbehaltsaufgaben**, den **Titelschutz**, die **obligatorische Kammermitgliedschaft** und die **Kapitalbindung** auf den Prüfstand stellen.

Die ETAF-Konferenz legt den Fokus auf die „Auswirkungen des Dienstleistungspakets auf unternehmensnahe Dienstleistungen“. Im ersten Panel werden allgemeine Aspekte und Herausforderungen des Dienstleistungspakets besprochen. Im zweiten Panel steht die Bedeutung des Berufsrechts im Mittelpunkt. Hier wird gegenüber europäischen Entscheidungsträgern dargelegt, warum das Berufsrecht die Qualität der Steuerberatung sichert, welcher Nutzen sich daraus für die Unternehmen ergibt, und wie damit letztlich auch Verantwortung, Rechtstreue und ethisches Verhalten der Steuerberater gefördert wird.

Die Konferenzsprache ist Englisch. Weitere Informationen erhalten Sie zeitnah mit der Einladung und dem offiziellen Programm.



## Impressum

### **Herausgeber:**

Bundessteuerberaterkammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Behrenstr. 42  
10117 Berlin-Mitte

### **Redaktion:**

RA Michael Schick  
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises  
B - 1000 Brüssel  
E-Mail: [bruessel@bstbk.be](mailto:bruessel@bstbk.be)